BUCHS

Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen

(Parkierungs-Vollzugsverordnung)

vom 1. Januar 2019
(Stand 1. Dezember 2021)

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zuständigkeiten	1
§ 2	Signalisation der Parkraumzonen	1
§ 3	Signalisation der öffentlichen Parkplätze ohne "Parkieren mit Parkuhr"	2
§ 4	Ausstellungsberechtigung	2
§ 5	Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen	2
§ 6	Gebrauchsberechtigung	3
§ 7	Schul- und Sportanlage Suhrenmatte	3
§ 8	Festlegung der Bereiche "Parkieren mit Parkuhr"	3
§ 9	Besonderheiten Temporärer Parkplatz Gemeindesaal	3
	Bezug und Bezahlung	
§ 10	Bezug Parkbewilligung	4
§ 11	Bezahlung Parkbewilligung	4
§ 12	Bezahlung Parkplatz "Parkieren mit Parkuhr"	4
§ 13	Zuwiderhandlung und Missbrauch	4
	Diverses	
§ 14	Inkrafttreten	5
§ 15	Übergangsbestimmungen	5
§ 16	Rückerstattungen	5
	Anhang	
	Tarifblatt des Gemeinderats (Anhang zum Parkierungsreglement)	separat

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG; SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 sowie auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG; SAR 731.100) vom 19. Januar 1993 und § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, § 33 der Gemeindeordnung und das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement) folgende

Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungs-Vollzugsverordnung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten

[1] Soweit das Parkierungsreglement, die vorliegende Vollzugsverordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Gemeinderat vorbehalten, wird die Polizei mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle. Der Gemeinderat kann die Kontrolle an befugte Private delegieren.

[2] Mit der Ausstellung von Parkbewilligungen werden zusätzlich die Kanzlei und die Abteilung Finanzen ermächtigt.

§ 2

Signalisation der Parkraumzone

Die Parkraumzone wird mit den Signalen 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" und 4.19 "Ende des Parkierens mit Parkscheibe" in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkbewilligung.

§ 3

Signalisation der öffentlichen Parkplätze ohne "Parkieren mit Parkuhr"

Es gelten die Signaltafeln mit den Hinweisen auf Berechtigungen vor Ort.

§ 4

Ausstellungs-berechtigung

[1] Für den/die Anwohner/in, welche in Buchs angemeldet ist, wird die Parkbewilligung auf **max. zwei** Fahrzeugkontrollschild/er ausgestellt.

[2] Für Besucher/innen wird die Parkbewilligung auf **ein** Fahrzeugkontrollschild ausgestellt.

[3] Für Handwerker und Serviceleute wird die Parkbewilligung auf **max. fünf** Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.

[4] Für Berufstätige wird die Parkbewilligung auf **max. zwei** Fahrzeugkontrollschild/er ausgestellt, sofern der ständige Arbeitsort in Buchs liegt.

[5] Jede Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren
a) nur des Fahrzeugs, auf welches sie ausgestellt ist.
b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge nur zum gleichzeitigen Parkieren eines Fahrzeugs.

§ 5

Nachweis der Berechtigungs-voraussetzungen

Die Parkbewilligungsbezügerin bzw. der -bezüger hat die Bezugsvoraussetzungen, soweit sie nicht bei den Einwohnerdiensten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz angemeldet sind, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Gebrauchs-berechtigung

[1] Die Parkbewilligung berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist.

[2] Ist die Parkbewilligung auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf ein Fahrzeug, welches zum **kurzen Ersatz** des berechtigten Fahrzeuges verwendet wird (Ersatzfahrzeug Garage). Als Nachweis muss der Systembeleg des Kaufs der Parkbewilligung gut sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt sein.

§ 7

Schul- und Sportanlage Suhrematte

Bei Veranstaltungen in der Schul- und Sportanlage Suhrenmatte gelten die vom Gemeinderat erlassenen besonderen Parkregelungen.

§ 8

Festlegung der Bereiche "Parkieren mit Parkuhr"

Auf folgenden Parkplätzen wird eine Parkgebühr mittels Parkuhr erhoben:
- Gemeindehaus (genereller Parkbewilligungs-Ausschluss)
- Gemeindesaal (Parkbewilligungs-Ausschluss; ausg. Parkbewilligung für Gemeindeangestellte und Lehrpersonal)
- Oberdorf (genereller Parkbewilligungs-Ausschluss)

[2] Die Gebühr wird im Tarifblatt zum Parkierungsreglement vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist zu entrichten von Montag bis Sonntag, 00.00 Uhr bis 18.00 Uhr. *2)*

§ 9

Besonderheiten Temporärer Parkplatz Gemeindesaal

Für den temporären Parkplatz Gemeindesaal gelten die vom Gemeinderat erlassenen besonderen Parkregelungen.

2) Änderung vom 31. August 2021

Bezug und Bezahlung

§ 10

Bezug Parkbewilligung

[1] Die Parkbewilligung kann
- digital mit der Parkingpay-App via Smartphone oder über das Parkingpay-Benutzerkonto im Internet
- am Schalter der Polizei, der Kanzlei oder der Abteilung Finanzen

beantragt bzw. bezogen werden.

[2] Nach Prüfung der Bezugsberechtigung erfolgt die Freischaltung. Dann kann die Parkbewilligung gekauft werden.

§ 11

Bezahlung Parkbewilligung

[1] Die Parkbewilligung wird
- elektronisch mit E-payment oder zulasten des Parkingpay-Benutzerkontos
- am Schalter der Polizei, der Kanzlei oder der Abteilung Finanzen

bezahlt.

[2] Eine Rechnungsstellung ist ausschliesslich für juristische Personen möglich.

§ 12

Bezahlung Parkplatz "Parkieren mit Parkuhr"

Die Bezahlung auf bezeichneten Parkplätze (vgl. § 8) erfolgt
- digital via Smartphone.
- an der Parkuhr mit Bargeld.

§ 13

Zuwiderhandlung und Missbrauch

Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, unwahre Angaben macht, eine Bewilligung missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Diverses

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement) vom 1. Januar 2019, nämlich am 1. Januar 2019, in Kraft.

§ 15

Übergangsbestimmungen

[1] Bereits bezahlte Parkkarten, ausgestellt nach dem 1. Juli 2018, werden auf Antrag zurückerstattet. Bei Parkkarten, welche vor dem 1. Juli 2018 ausgestellt wurden, entfällt eine Rückerstattung.

[2] Alte Parkkarten verfallen am 31. Dezember 2018.

§ 16

Rückererstattungen

Auf Antrag ist eine pro rata Rückerstattung der Jahreskarten auf Ende des Monats möglich.

Diese Vollzugsverordnung tritt mit dem Parkierungsreglement (Beschluss des Gemeinderats vom 11. September 2018) in Kraft, also am 1. Januar 2019.

Stand: 1. Januar 2019

Buchs, 11. September 2018

GEMEINDERAT BUCHS AG

Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin:
Urs Affolter	*Cornelia Byland*

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. September 2018.
Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Die Änderung von § 8 Abs. 2 wurde vom Gemeinderat am 31. August 2021 beschlossen, vom Einwohnerrat am 21. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen und vom Gemeinderat auf den 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.